

Allgemeine Bedingungen für die TECHNIKVERSICHERUNG von Bürogeräten Deckungsvariante OPTIMAL Betrieb & Planen – Fassung 10/2011

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang – Artikel 1 - 3

Was ist versichert? – Artikel 1

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 3

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers – Artikel 4

Im Schadenfall – Artikel 5 - 8

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 5

Versicherungswert – Artikel 6

Die Leistung der Versicherung – Artikel 7

1. Allgemeines
2. Wir ersetzen
3. Nicht ersetzt werden
4. Unterversicherung

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen – Artikel 8

Sonstige Bestimmungen – Artikel 9

Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 10

Deckungsumfang

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind die im versicherten Betrieb verwendeten, dem Betriebszweck dienenden und am Versicherungsort betriebsbereiten

- **elektrischen und elektronischen Geräte und Anlagen**, wie z.B. Computer inkl. Peripherie, Kopierer, Scanner, Telefaxgeräte, Küchengeräte (Teeküche), im Büro bzw. Verwaltungsbereich.
- **Kommunikationsanlagen**, wie z.B. Telefon, Videokonferenzanlagen u. Zutrittskontrollanlagen und sofern gesondert vereinbart
- **Laptops, Notebooks u. dgl.** und andere ihrer Bauart nach für den Transport geeigneten Kleincomputer und das dazugehörige Zubehör (z.B. Kabel und dgl.);
- **Haustechnik** wie z.B. Klimaanlage, Heizungsanlagen, Aufzüge, Einbruchmelde- und Brandmeldeanlagen, Gegensprechanlagen, Schrankenanlagen, Türöffnungsanlagen; deren Einzelneuwert nicht unter EUR 150,- bzw. nicht über EUR 150.000,- liegt. Bei vernetzten Anlagen (z.B. EDV) gelten die Summengrenzen für die „Einzelgeräte“ (PC's usw.).

Ferner deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benützer vom Hersteller nicht vorgesehen ist) und Betriebssysteme, die im versicherten Betrieb Verwendung finden und auch dem Betriebszweck dienen.

Als betriebsbereit gilt, wenn die Geräte bzw. Anlagen nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

Die betriebsbereiten Geräte und Anlagen bleiben auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

Nicht versichert sind

- Produktionsmaschinen- und Anlagen
 - Prozesssteuerungsanlagen
 - elektromedizinische Geräte;
 - physikalisch-technische Geräte;
 - Röntgeneinrichtungen;
 - Geräte für Materialprüfung;
 - Geräte der Mess- und Regelungstechnik;
 - elektrische Licht- und Kraftinstallationen;
 - Musikinstrumente, sowie sämtliche elektrische und elektronische Anlagen und Geräte von Musikgruppen;
 - mobile (Sprach-) Kommunikationsgeräte;
- sowie
- Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
 - externe Datenträger (CD's, Bänder, Ton- und Bildträger etc.);
 - Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen u. dgl.;
 - Software (ausgenommen Betriebssystem) und Daten.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich auf dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Versicherungsgrundstück).

Innerhalb Österreichs gelten Home-office Arbeitsplätze von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers mitversichert. Die Höchstentschädigungsgrenze pro Schaden und Arbeitsplatz beträgt EUR 1.000,-.

Für Geräte, welche ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind, gilt die Versicherung innerhalb der EU inkl. Schweiz, Liechtenstein und Norwegen. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 3

1. Versichert sind

nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen sowie Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Ereignisse durch

- die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärischen Elektrizität, Überspannung, indirekter Blitz, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung);
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage;
- mechanisch einwirkende Ereignisse;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit – ausgenommen das Leitungswasserschadenrisiko;

- Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmung;
- Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- Glasbruch.

Mitversichert gelten auch Transporte innerhalb der Betriebsstätte, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Geräte während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind und die den jeweiligen Umständen gebotene Sorgfalt eingehalten wird.

Sofern Anlagen und Geräte, die ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind, mitversichert sind und die nachfolgenden Gefahren grundsätzlich in diesem Vertrag versichert sind, gilt für diese Anlagen und Geräte außerhalb der in der Polizza angeführten Risikoadressen Versicherungsschutz auch für das

- **Feuerrisiko:**
Schäden, die eingetreten sind durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden).

- **Einbruchdiebstahlrisiko:**
Schäden, die eingetreten sind durch Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus.

Der Versicherungsschutz gilt nur dann, wenn diese in einem versperrten Raum oder in einem verschlossenen verkehrsbüchlichen Beförderungsmittel von außen nicht einsehbar aufbewahrt werden.

Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das verkehrsbüchliche Beförderungsmittel auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem nicht zugänglichen Areal oder in einer Garage abgestellt ist. Ein kurzfristiges, notwendiges Abstellen des verkehrsbüchlichen Beförderungsmittels während der Dauer des Transportes ist von der vorgenannten Auflage (Obliegenheit) ausgenommen.

- **Beraubungsrisiko**
- **Leitungswasserschadenrisiko:**
Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zuleitungen oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder angeschlossenen Einrichtungen (wie z.B. von Warmwasserversorgungs-, Klima- oder Heizungsanlagen).

2. Nicht versichert sind

Schäden oder Verluste, die eingetreten sind

- solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
- durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Verfügung von Hoher Hand;
- durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
- durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;

- als nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
- durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
- durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen auf Grund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
- durch Aufgabe der versicherten Sache.

Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten – Artikel 4

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet,

- dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,

- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen;
- den Zutritt zu den versicherten Sachen einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers zu gestatten.

Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolge dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1), (1 a) und (2) VersVG.

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 5

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Brand oder Explosion zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Minderung des Schadens bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.
- Sie haben uns, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
 - Belege beizubringen.
- Sie können die endgültige Reparatur sofort nach erfolgter Anzeige in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Versicherungswert – Artikel 6

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exkl. Luftfracht), Zoll, Montage und Inbetriebnahme (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dgl.) am Schadentag. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte, während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter

Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

Die Leistung der Versicherung – Artikel 7

1. Allgemeines

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Polizza angegebenen Versicherungssummen.

Ergänzend zu Artikel 14 der ABS haftet der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherer behält sich das Recht auf Forderung der Nachschussprämie für den Rest der Versicherungsperiode vor.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizza ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie dies sofort dem Versicherer mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

2. Wir ersetzen

- bei Reparatur bzw. bei Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt einer beschädigten versicherten Sache
 - die Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles
 - sowie
 - die Kosten für Demontage, Montage, Inbetriebnahme, Transporte (excl. Luftfracht) und Zoll ersetzt.

Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.

Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen nur die Selbstkosten, höchstens jedoch die Reparaturkosten eines Fachbetriebes berechnet werden.

Bei Schäden an Röhren wird nur der Zeitwert ersetzt.

Bei Bemessung der Wertminderung von im Schadenfall zu ersetzenden Teile wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrundegelegt.

- bei völlig zerstörten oder in Verlust geratenen versicherten Sachen den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.

Für elektronische Datenverarbeitungsanlagen gilt: sofern die versicherten Sachen nicht als Gebrauchtanlage angeschafft wurden und seit erstmaliger Inbetriebnahme gegen die in Art.2 angeführten Gefahrenversichert waren, erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage.

Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache unter 50 % der Wiederbeschaffungskosten, wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

Die dabei zur Anrechnung kommende Abschreibung beträgt:

Für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung wird per anno eine Abschreibung von 10 % des Neuwertes (gemäß Artikel 6), höchstens jedoch 70 % berücksichtigt.

Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Röhren, entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.

Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.

- wenn keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung erfolgt, höchstens den Marktwert;
Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.
- bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs- und Beheizungskörpern sowie an Heizelementen den Zeitwert.

Außerdem ersetzen wir im Rahmen der Versicherungssumme

- Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, sowie Entsorgungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 5 % des Versicherungswertes der vom Schaden betroffenen Sachen.

Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.

Wenn die anlässlich eines Hochwassers-, Überschwemmungsereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.

In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

3. Nicht ersetzt werden:

- Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt;
- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen wurden;
- Kosten für eine vorläufige Reparatur;
- Bereitstellungskosten (stand-by-Pauschale).

4. Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme (gemäß Artikel 1) um mehr als 25 % niedriger ist als der Ersatzwert (Versicherungswert) der versicherten Sachen. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

Ist die vom Schaden betroffene Sache bei mehreren Versicherern versichert, so wird vom Versicherer erst dann eine Unterversicherung eingewendet, wenn die Versicherungssumme sämtlicher Versicherer um mehr als 25 % niedriger ist als der Versicherungswert.

Soweit in einer vom Schaden betroffenen Sparte die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehöri-

gen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschreitenden Summenanteile auf alle diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung der Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Die Aufteilung richtet sich nach der bei diesen Positionen bestehenden Unterversicherung. Werden verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen – Artikel 8

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung u. dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran. Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Sonstige Bestimmungen – Artikel 9

Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung der Ziffer 2 keine Anwendung.

Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 10

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizza getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln),
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“,
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.